

Satzung der Musikkapelle Pfeffingen e.V.

gegründet 1903

Übersicht

§ 1	Name und Sitz des Vereins	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Abwicklung des Beitragswesens	4
§ 7	Instrumente und Musikalien	5
§ 8	Organe des Vereins	5
§ 9	Die Mitgliederversammlung	5
§ 10	Der Ausschuss	8
§ 11	Der Vorstand	8
§ 12	Geschäftsführung	9
§ 13	Geschäftsjahr	9
§ 14	Kassenführung	9
§ 15	Satzungsänderung	9
§ 16	Auflösung des Vereins	10
§ 17	Datenschutz	10
§ 18	Inkrafttreten	11

Alle Bezeichnungen betreffen sowohl die weibliche als auch die männliche Form.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Musikkapelle Pfeffingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Albstadt-Pfeffingen.

Er ist im Vereinsregister eingetragen und damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist Mitglied im Blasmusik-Kreisverband Zollernalb e.V. und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Er will mit dazu beitragen, eine musikalische Kultur insbesondere in der Stadt Albstadt aufzubauen und zu erhalten.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Saal- und Platzkonzerten
 - c) Mitwirkung bei weltlichen Veranstaltungen kultureller Art und kirchlichen Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V., seiner Unterverbände und Vereine
 - e) die Unterstützung der Jugendarbeit innerhalb des Vereins
3. Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern (Musiker)
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages mit.

Mit Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied diese Satzung an.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod

b) Austritt:

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich erklärt werden.

c) Ausschluss:

Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e. V. (BDMV) verstößt, kann durch den Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Ausschusses muss dem Mitglied mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand gewährt werden. Der Beschluss des Ausschusses ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des ausgeschlossenen Mitglieds. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung des Ausschusses, bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

- d) Streichung von der Mitgliederliste wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins. Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Ausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen erhalten.
2. Alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres sind in der Mitgliederversammlung stimm- und wahlberechtigt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Abwicklung des Beitragswesens

1. Der Jahresbeitrag ist am 01. Juli des Jahres fällig und muss bis dahin auf dem Konto des Vereins eingegangen sein.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung dazu erfolgt mit dem Aufnahmeantrag.
In Ausnahmefällen kann der Mitgliedsbeitrag auch per Rechnung gezahlt werden.
3. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstitutes sowie die Änderung der persönlichen Daten mitzuteilen.

5. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Geschäftsordnung geregelt.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
8. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Forderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 7 Instrumente und Musikalien

Die Instrumente und Musikalien, die vom Verein zum Gebrauch gelangen, sind Eigentum des Vereins.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein sind die im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände an den Verein zurückzugeben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sein Instrument und Musikalien in tadellosem Zustand zu erhalten und für alle Beschädigungen daran aufzukommen, es sei denn, dass solche während der Ausübung des Dienstes ohne eigenes Verschulden entstehen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ausschuss
 - c) der Vorstand
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare oder mittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

4. Über die Versammlungen und Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer, im Fall seiner Verhinderung von dem durch den Ausschuss jeweils bestimmten Protokollführer, eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter, grundsätzlich also von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. dem jeweils bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Zuständigkeit:

Die Mitgliederversammlung ist neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Zuständigkeiten und den ihr im Einzelfall vom Vorstand oder vom Ausschuss wegen besonderer Wichtigkeit und Tragweite zur Entscheidung zugewiesenen Vereinsangelegenheiten vor allem zuständig für

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes und Kassenabschlusses des Kassierers, der Jahresberichte der übrigen Ausschussmitglieder und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
- b) die Entlastungen des Vorstandes und des Ausschusses.
- c) die Wahl und evtl. Abberufung der Vorsitzenden, der übrigen Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer.
- d) die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- e) die Regelung der Höhe der Aufwandsentschädigungen von Amtsträgern.
- f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Mitgliederversammlung verwiesen hat.
- j) die Beschlussfassung über den Austritt aus dem Verband.

2. Einberufung:
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einberufung hat vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch einmalige Veröffentlichung im Amtsblatt Pfeffingen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Erscheinungstag der entsprechenden Presseveröffentlichung.
Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen entscheidet der Ausschuss.
3. Tagesordnung:
Die Tagesordnung wird vom Ausschuss oder in dessen Auftrag vom Vorstand festgesetzt. Sie soll regelmäßig anlässlich der Einberufung bekannt gegeben werden. Wird hiervon aber abgesehen, so hat dies auf die Wirksamkeit der Einberufung keinen Einfluss. Lediglich Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur dann beschlossen werden, wenn diese Tagesordnungspunkte bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind. Bei der Bekanntgabe einer anstehenden Satzungsänderung oder Satzungsneufassung genügt der allgemeine Hinweis „Satzungsänderung“ ohne nähere Einzelheiten.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte:
Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die nachträgliche Festsetzung weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. In diesem Fall hat der Versammlungsleiter die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zu ergänzen.
Die Ergänzung der Tagesordnung auf Grund von Anträgen, die erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), beschließt diese mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Versammlungsleitung und Wahlausschuss:
Die Mitgliederversammlung wird vom / von einem der Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der Vorsitzenden anwesend, bestimmen die anwesenden Ausschussmitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen vom ordentlichen Versammlungsleiter einem Wahlausschuss übertragen werden. Über die Art der Bestimmung des Wahlausschusses entscheidet der Versammlungsleiter.
6. Beschlussfassung:
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Satzungsänderungen sowie für die Auflösung des Vereins ist aber eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

7. Stimm- und Wahlrecht:

Stimm- und wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres einschließlich der Ehrenmitglieder und der Ehrenvorsitzenden. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bevollmächtigungen und briefliche Stimmabgaben sind nicht zulässig.

8. Abstimmungen und Wahlen:

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied gegenüber dem Versammlungsleiter verlangt wird.

Hat bei Wahlen mit mehr als 2 Kandidaten im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit bzw. stehen für die Wahl nur 2 Kandidaten zur Verfügung und es ergibt sich eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

9. Protokollführung:

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter, wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, vom letzten Versammlungsleiter, sowie vom jeweiligen Protokollführer, in der Regel also vom Schriftführer, zu unterzeichnen sind.

10. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

Wird einem solchen Beschluss oder einem solchen Verlangen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche entsprochen, ist der Ausschuss berechtigt, die außerordentliche Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffenen Regelungen entsprechend, lediglich die Mindesteinberufungsfrist beträgt statt 2 Wochen nur 1 Woche.

§ 10 Der Ausschuss

1. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
 - a) den / dem Vorsitzenden
 - b) bei nur einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Dirigenten
 - f) dem Jugenddirigenten
 - g) dem Jugendleiter
 - h) bis zu 8 Beisitzern.
2. Die Ausschussmitglieder und damit auch die Vorsitzenden werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben gegebenenfalls darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Ausschuss wird vom Vorstand einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem / den Vereinsvorsitzenden
Der Vereinsvorsitz kann durch mehrere gleichberechtigte, aber höchstens durch 3 Personen geführt werden.
 - b) Wird nur 1 Vorsitzender gewählt, ist ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen.
2. Die Vorsitzenden sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
3. Bei nur einem Vorsitzenden ist der Stellvertreter im Innenverhältnis verpflichtet, von seinen Rechten nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.



4. Einer der Vorsitzenden leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Ausschusses und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Neben den sonst in dieser Satzung festgelegten Aufgaben obliegen dem Vorstand vor allem die Geschäftsführung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Die Geschäftsführung kann durch den Ausschuss ganz oder teilweise an einzelne Ausschussmitglieder delegiert werden.

§ 12 Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenführung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
 - a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür eine Bescheinigung auszustellen.
 - b) alle die Kasse betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Kassenabschluss:

Der Kassierer fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
3. Kassenprüfer:

Zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die nicht zugleich Mitglieder des Ausschusses sein dürfen, haben vorher die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung, in Eilfällen dem Ausschuss oder dem Vorstand, einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war, und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung dieser Tagesordnungspunkt bekannt gegeben worden war, und zwar mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden je alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren (Abwickler).
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt der Stadt Albstadt zu, die es für eine gemeinnützige Einrichtung oder einen gemeinnützigen Zweck in Albstadt-Pfeffingen zu verwenden hat.

§ 17 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Zollernalb e.V. ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verband zu melden.

3. Der Verein informiert eventuell die Tagespresse sowie das Amtsblatt Pfeffingen über Ereignisse des Vereinslebens, die Durchführung und Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen, Feierlichkeiten und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins sowie am schwarzen Brett veröffentlicht.
Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.
Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverband Zollernalb e.V. von dem Widerspruch des Mitglieds.
4. Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.
Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 18 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. März 2017 beschlossen. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Nach Inkrafttreten dieser Satzung erlischt die Satzung vom 07. Februar 2014

Oliver Blickle
1. Vorsitzender

Marion Diebold
2. Vorsitzende

Tina Sessler
Schriftführerin